

Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an gemeinnützige Thüringer Einrichtungen und Organisationen zur Minderung von finanziellen Notlagen infolge der Corona-Pandemie 2020

1. Regelungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Regelungszweck

Der Freistaat Thüringen gewährt aus Gründen der staatlichen Fürsorge nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) Finanzhilfen in Form von Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen infolge von Schäden, die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020 entstanden sind.

Die Leistungen werden gemeinnützigen Thüringer Einrichtungen und Organisationen (z. B. gem. Vereine, gem. Gesellschaften, Stiftungen des bürgerlichen Rechts) aus den Bereichen Jugend, Soziales, Kunst und Kultur, Bildung, Sport und Medien nach den folgenden Voraussetzungen gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Mitteilung der Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020 "Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19",
- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020,
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere § 53 ThürLHO,
- ThürVwVfG, insbesondere §§ 48, 49, 49a ThürVwVfG.

Weitere Regelungen können in Fördergrundsätzen getroffen werden.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Finanzhilfen zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020, welche daraus resultieren, dass die fortlaufenden Einnahmen (dazu gehören auch Fördermittel u. ä.) nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den nächsten drei Monaten zu decken.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger der Leistungen sind privatrechtlich organisierte gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind (im Folgenden als Unternehmen bezeichnet). Diese müssen ihren Sitz oder eine Einrichtung/Betriebsstätte in Thüringen haben. Eine Bescheinigung des Finanzamtes zur Gemeinnützigkeit muss vorliegen.

Diese Regelung gilt für Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹, aber danach in Folge des Ausbruchs der Corona-Pandemie Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

Soziale Dienstleister haben bei der Antragstellung zu erklären, ob sie einen Zuschuss bzw. Ausgleich nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz oder Infektionsschutzgesetz bereits bezogen auf ihre kompletten Aufgaben-/Geschäftsbereiche bewilligt bekommen haben. In dem Fall ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Bei Trägern, die nur zum Teil in Sozialrechtsbereichen tätig sind, für die das SodEG oder das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz greifen und diese Bereiche rechtlich verpflichtend finanziell abzugrenzen sind, kann die Billigkeitsleistung bezogen auf andere Geschäftsbereiche gewährt werden, wenn in diese die fortlaufenden Einnahmen nicht reichen, um die Verbindlichkeiten für die nächsten drei Monate zu decken.

4. Voraussetzungen

Die Soforthilfe wird als Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Corona-Krise vom Frühjahr 2020 entstanden ist. Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, wenn die fortlaufenden Einnahmen des Antragstellers (inkl. weiterer Fördermittel u. ä.) voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten (bspw. für Mieten, Betriebskosten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtanlass von mindestens 20 % gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

5. Art, Umfang und Höhe der Zahlungen

Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss einmalig pro Unternehmen gewährt.

Die Höhe der Billigkeitsleistung ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten pro Unternehmen, wobei die Anzahl aller Beschäftigten des Unternehmens (Vollzeitäquivalente) maßgeblich ist. Neben den angestellten Beschäftigten werden Auszubildende sowie geringfügig Beschäftigte (Minijobber) über die jeweiligen Stundenanteile ebenfalls berücksichtigt. Einrichtungen ohne vorgenannte Beschäftigte gelten als Unternehmen bis 5 Beschäftigte.

Es werden Zuschüsse als Billigkeitsleistungen bis zu folgenden Höhen gewährt:

Bundesfinanzierte Soforthilfe:

bis 9.000 EUR

für Unternehmen bis 5 Beschäftigte

bis 15.000 EUR

für Unternehmen mit 6 bis 10 Beschäftigten

Landesfinanzierte Soforthilfe:

bis 20.000 EUR

für Unternehmen mit 11 bis 25 Beschäftigten

bis 30.000 EUR

für Unternehmen mit 26 bis 50 Beschäftigten.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1.

Die Gewährung der Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation der existenzgefährdenden Wirtschaftslage führen. Hierbei sind ggf. weitere Hilfen zu berücksichtigen. Zudem sind die Kumulierungsvorschriften der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 zu beachten.

6. Verfahren

Für den Bescheid und die Auszahlung der Billigkeitsleistungen sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie, den Fördergrundsätzen oder im Bescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

6.1 Antragstellung

Die Billigkeitsleistung wird auf Antrag gewährt.

Anträge auf Gewährung sind bis zum 31. Mai 2020 unter Verwendung der vorgegebenen Formulare in Textform vorzugsweise über die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt (GFAW) oder direkt an die Thüringer Aufbaubank, Gorkistraße 9, 99084 Erfurt (TAB) zu richten.

Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden und werden unbearbeitet zurückgesendet.

6.2 Gewährung der Billigkeitsleistung und Auszahlung

Über die Gewährung der Billigkeitsleistung entscheidet die TAB mit schriftlichem Bescheid.

Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung der Förderfähigkeit.

6.3 Auskunfts- und Prüfungsrechte

Die TAB und die für diese Richtlinie jeweils fachliche zuständigen Ministerien sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie den Einsatz der Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof im Sinne der §§ 91, 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

6.4 fachlich zuständige Ministerien

Bereich Soziales (einschließlich Arbeit und Berufliche Bildung): Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie,
Bereich Kunst, Kultur und Medien: Thüringer Staatskanzlei,
Bereich Bildung (ohne Berufliche Bildung), Jugend und Sport: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

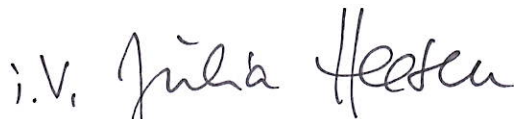
Diese Billigkeitsrichtlinie tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

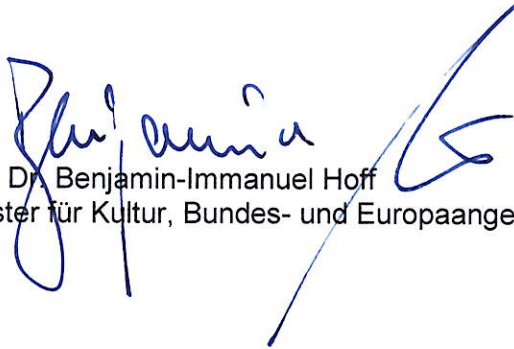
Erfurt, den 14. 4. 2020



Heike Werner
Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie



Helmut Holter
Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport



Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten